

**„1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf
Spielautomaten und auf das
Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Langenwolschendorf
(Spielautomatensteuersatzung)
Vom 01.11.2023**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und §§ 1, 2 und 5 Abs. 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Neubekanntmachungfassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 10/2000 vom Ausgabetag 28.09.2000, S. 301; zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 10.10.2019 (GVBl. 11/2019 vom Ausgabetag 18.10.2019, S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenwolschendorf in der Sitzung am 05.07.2023 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielautomaten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Langenwolschendorf (Spielautomatensteuersatzung) vom 23.04.2002 (öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag an den Verkündungstafeln in der Gemeinde Langenwolschendorf, Anschlagtag: 23.04.2002, Abnahmetag: 06.05.2002, als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der 30.04.2002) wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 erhält folgende Fassung:

**„§3
Bemessungsgrundlage**

- (1) ¹ Bemessungsgrundlage für die Spielautomatensteuer ist die elektronisch gezahlte Bruttokasse eines Kalendermonats bei
- a) Geldspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit,
 - b) Geldspielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit,
- wenn diese Geldspielautomaten jeweils mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind.

² Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

³ Abweichend von Satz 1 wird die Spielautomatensteuer pauschal erhoben bei Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit, wenn diese nicht jeweils mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind, nach der Anzahl, der Art und dem Aufstellungsort der aufgestellten Spielautomaten an mindestens einem Tag in einem Kalendermonat.

- (2) Als Spielautomaten mit einem manipulationssicherem Zählwerk gelten die Geräte, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.

(3) ¹ Verfügt ein Spielautomat über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Automat. ²Automaten mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Negative Einspielergebnisse innerhalb eines Kalendermonats sind mit "0" anzusetzen."

2. Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt je Spielautomat und angefangenem Kalendermonat der Automatenaufstellung

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen für

- a) Automaten mit Gewinnmöglichkeit 20 v. H. der Bruttokasse,
- b) Automaten ohne Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk 18 v. H. der Bruttokasse,
- c) Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk 31,00 €,

2. in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten für

- a) Automaten mit Gewinnmöglichkeit 20 v. H. der Bruttokasse,
- b) Automaten ohne Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk 18 v. H. der Bruttokasse,
- c) Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk 23,00 €,

3. für Automaten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder

die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben mit manipulationssicherem Zählwerk 20 v. H. der Bruttokasse.

(2) Negative elektronisch gezahlte Bruttokassen sind mit Null anzusetzen. Eine Verrechnung mit den positiven elektronisch gezahlten Bruttokassen anderer Spielautomaten im selben Erhebungszeitraum oder desselben Spielautomaten in einem anderen Erhebungszeitraum ist nicht zulässig.

(3) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen."

3. Nach § 4 wird folgender neuer § 4a eingefügt:

„§ 4a Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt je Automat und angefangenem Kalendermonat der Automatenaufstellung

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen für

- a) Automaten mit Gewinnmöglichkeit 20 v. H. der Bruttokasse höchstens jedoch

102,00 €,

b) Automaten ohne Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk 18 v. H. der Bruttokasse höchsten jedoch 31,00 €,

c) Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk 18 v.H. der Bruttokasse jedoch 31,00 €,

2. in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten für

a) Automaten mit Gewinnmöglichkeit 20 v. H. der Bruttokasse höchstens jedoch 46,00 €,

b) Automaten ohne Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk 18 v.H. der Bruttokasse höchsten jedoch 23,00 €,

c) Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk 23,00 €,

3. für Automaten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben mit manipulationssicherem Zählwerk 20 v. H. der Bruttokasse höchstens jedoch 256,00 €.

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge als Festbetrag.

(3) Negative elektronisch gezahlte Bruttokassen sind mit Null anzusetzen. Eine Verrechnung mit den positiven elektronisch gezahlten Bruttokassen anderer Spielautomaten im selben Erhebungszeitraum oder desselben Spielautomaten in einem anderen Erhebungszeitraum ist nicht zulässig.

(4) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.“

4. Der § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Steuer wird nach Ablauf eines Kalendervierteljahres durch einen Steuerbescheid festgesetzt.²Die Steuer ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.“

b) Nach Abs. 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Ein Steuerbescheid wird auch dann erteilt, wenn der Steuerschuldner bis zum Ablauf der Anmeldefrist die Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. ²Die Steuer kann ggf. durch Schätzung festgesetzt werden und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.“

„(4) ¹Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3

Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. ²Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.“

c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.²Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten.“

5. Nach § 7 wird folgender neuer § 7 a eingefügt:

„§ 7a
Verfahren bei der Besteuerung für vergangene Besteuerungszeiträume

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen sind die Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume der Vergangenheit unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Steueramt festzusetzenden Termin einzureichen.“

**Artikel 2
Neubekanntmachungen**

Der Bürgermeister der Gemeinde Langenwolschendorf ist ermächtigt, den Wortlaut der in Artikel 1 genannten Spielautomatensteuersatzung vom 23.04.2002 in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde Langenwolschendorf öffentlich bekannt zu machen.

**Artikel 3
Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

(1)
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, soweit in Abs. 2 keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2)
Abweichend zu Abs. 1 gilt, dass Artikel 1 Nummer 1., 3., 4. Buchstabe a) und b) und 5. rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft treten;

(3)
Artikel 1 Nummer 3 Tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft

Langenwolschendorf, den 01.11.2023


Gisbert Voigt
Bürgermeister



„Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Sollte die vorstehend öffentlich bekanntgemachte Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften die in der ThürKO enthalten oder auf Grund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Satzungsbekanntmachung gegenüber der Gemeinde Langenwolschendorf über erfüllende Gemeinde: Stadt Zeulenroda-Triebes, Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Langenwolschendorf, den 01.11.2023

Gisbert Voigt
(Dienstsiegel)
Bürgermeister“

I. Bestätigungsvermerk:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielautomaten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Langenwolschendorf wurde der Rechtsaufsichtsbehörde nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 05.07.2023 angezeigt. Mit Schreiben vom 12.09.2023 Az.: 15-2023/0509 hat das Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung gemäß § 2 Abs. 4 ThürKAG erteilt.


Voigt
Bürgermeister

Verkündungstafel: bei Bushaldebucht, Sportzentrum Langenwolschendorf (Hauptstraße 44)

ausgehängt am: 01.11.2023

abgenommen: 30.11.2023

Bekanntmachungsvermerk:

Als Tag der öff. Bekanntmachung fiel gemäß

§ 2 (3) Thür Bektb der 08.11.2023

